

■ INFO-BRIEF Januar 2012

- INHALT
1. HANSA PARTNER intern
 2. Neues aus Gesetz, Rechtsprechung und Finanzverwaltung
 - Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ...
 - Einführung einer Betriebsfortführungsfiktion (§ 16 Abs. 3b EStG)
 - Kindergeld und Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 4 EStG)
 - Erbschaftsteuergesetz verfassungsgemäß?
 - Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein
 - Teilwertabschreibung bzgl. Finanzanlagen
 3. Grundlegende Änderungen der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

■ **Hamburg**
 Postfach 11 22 25
 20422 Hamburg
 Kehrwieder 11
 20457 Hamburg
 Telefon: 0 40/37 6 37-0
 Telefax: 0 40/37 6 37-300

■ **Rostock**
 Lange Straße 1a
 18055 Rostock
 Telefon: 03 81/49 2 04-0
 Telefax: 03 81/49 2 04-44
 zentrale@hansapartner.de
 www.hansapartner.de

HANSA PARTNER intern

Wir freuen uns, Ihnen drei Personalien bekanntgeben zu dürfen:

Herrn StB/RA Dr. Gottfried Fröhlich wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 Einzelprokura erteilt. Herr Dr. Fröhlich ist seit April 2009 bei HANSA PARTNER Rommel & Meyer KG Steuerberatungsgesellschaft tätig. Er betreut partnerübergreifend insbesondere Unternehmensgruppen und Gesellschaften aus dem Immobilienbereich, aber auch in allen Bereichen des Handels.

Ferner wurde Herrn StB/RA Dr. Sven Schlereth mit Wirkung ab 01.01.2012 Gesamtprokura erteilt. Herr Dr. Schlereth ist seit August 2010 in der HANSA PARTNER Rommel & Meyer KG Steuerberatungsgesellschaft tätig. Er betreut vor allem Unternehmensgruppen und Gesellschaften aus dem Schifffahrtsbereich.

Wir gratulieren unserer Mitarbeiterin, Frau StB Swantje Ulmer, zum bestandenen Wirtschaftsprüfer-Examen. Frau Ulmer ist seit Oktober 2006 in der HANSA PARTNER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Wir freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen in diesen veränderten Positionen.

Neues aus Gesetz, Rechtsprechung und Finanzverwaltung

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ...

... enthält u.a. (vgl. bereits unsere Beilage zum Info-Brief Dezember 2011) zwei weitere, in Kraft getretene Neuregelungen, auf die wir aufmerksam machen möchten:

Aktuelle Steuerzahlungstermine

Fälligkeit		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Di. 10.01.	Lohnsteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	Fr. 13.01.
	Umsatzsteuer	
Mi. 25.01.	Zusammenfassende Meldung	

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde.

Dagegen muss bei Scheckzahlungen der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

Die Zahlungstermine beziehen sich auf den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerungen auf den vorletzten Monat.

■ INFO-BRIEF

- Einführung einer Betriebsfortführungsfiktion (§ 16 Abs. 3b EStG)

Bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, entweder die Betriebsaufgabe zu erklären (Aufdeckung der stillen Reserven und sodann i.d.R. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) oder die Einkünfte aus der Betriebsverpachtung weiterhin als gewerbliche Einkünfte behandeln zu lassen bzw. den Gewerbebetrieb ruhen zu lassen (sogenanntes Verpächterwahlrecht). Bei einer Veräußerung oder Entnahme der wesentlichen Betriebsgrundlagen oder Umgestaltung des Betriebes kam es bislang zu einer zwangsweisen Betriebsaufgabe i.S.d. § 16 EStG. Diese u.U. schlechende Betriebsaufgabe ohne eindeutige Aufgabeerklärung des Gewerbetreibenden führte oftmals zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung über die Frage, ob und wann eine Fortführung der Tätigkeit nicht mehr möglich war. Hierbei konnte es zu dem Ergebnis kommen, dass die tatsächliche Betriebsaufgabe bereits vor Jahren stattfand und eine Festsetzung aufgrund der Verjährungsvorschriften nicht mehr möglich war. Die nunmehr geltende Neuregelung in § 16 Abs. 3b EStG stellt klar, dass bis zu einer ausdrücklichen Aufgabeerklärung die gewerbliche Tätigkeit als fortgeführt gilt (sogenannte Betriebsfortführungsfiktion). Gleichzeitig wird aber auch geregelt, dass diese Fortführungsfiktion unabhängig von der Aufgabeerklärung nur solange gilt, bis dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass eine Betriebsaufgabe vorliegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Betriebsaufgabe das Finanzamt weiterhin die Möglichkeit der Geltendmachung von Steueransprüchen behält. Die Vereinfachungsregelung der Verwaltung, dass die Aufgabeerklärung auf einen Aufgabezeitpunkt bestimmt werden kann, der maximal drei Monate vor der Erklärung liegt, wurde in das Gesetz übernommen. Sofern die Drei-Monats-Frist nicht eingehalten wird, gilt als Aufgabezeitpunkt der Tag des Eingangs der Aufgabeerklärung beim Finanzamt.

- Kindergeld und Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 4 EStG)

Bei volljährigen Kindern sind bei Bezug von Kindergeld und bei der Ermittlung der Kinderfreibeträge die Bezüge und Einkünfte der Kinder zu berücksichtigen. Betruhen diese mehr als € 8.004,00, konnte weder Kindergeld noch ein Kinderfreibetrag beantragt werden. Zukünftig kommt es hierauf nicht mehr an. Das Gesetz geht zukünftig von der widerlegbaren Vermutung aus, dass das Kind sich nach der erstmaligen Berufsausbildung oder seinem Erststudium selbst unterhalten kann und deshalb nicht mehr zu berücksichtigen ist. Befindet es sich in einer weiteren Berufsausbildung ohne schädliche Erwerbstätigkeit, ist es bei Bezug von Kindergeld und bei der Ermittlung der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Nicht schädlich ist eine eigene Erwerbstätigkeit grds.

dann, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit 20 Std. unterschreitet oder es sich um einen sogenannten „Ein-Euro-Job“ handelt. Unter der Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG kann Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag damit auch begründet sein, wenn das Kind hohe Einkünfte aus anderen Quellen, wie z.B. aus Kapitalvermögen, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bezieht.

Erbschaftsteuergesetz verfassungsgemäß?

Der Bundesfinanzhof (BFH) überprüft derzeit die Verfassungsmäßigkeit des aktuellen Erbschaftsteuergesetzes i.d.F. des Erbschaftsteuerreformgesetzes und des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (vgl. BFH, Beschluss v. 05.10.2011, II R 9/11) und hat dazu das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, dem Verfahren beizutreten. Damit steht das aktuelle Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz in Gänze auf dem Prüfstand, so dass grundsätzlich hiernach erfolgte Schenkung- bzw. Erbschaftsteuerfestsetzungen durch Einspruch und Hinweis auf dieses Verfahren offengehalten werden sollten. Damit werden alle Rechte gewahrt, falls der BFH bzw. sodann das Bundesverfassungsgericht das derzeitige Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz für - nicht unwahrscheinlich - verfassungswidrig erklären und - eher unwahrscheinlich - anstelle einer Übergangsfrist für den Gesetzgeber die derzeitige Rechtslage für nichtig erklären sollte.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein und die Bundesrepublik Deutschland haben am 17.11.2011 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen.

Nach dem Abkommen werden insbesondere grenzüberschreitende Beteiligungen von Quellensteuern entlastet, indem Nullsätze für Quellensteuern auf bestimmte Dividenden, Zinsen und Lizenzen, die zwischen Deutschland und Liechtenstein fließen, vereinbart wurden. Das Abkommen enthält auch Regelungen zur Vermeidung des Abkommensmissbrauchs, die verhindern, dass das Abkommen für die Zwecke einer Steuerumgehung genutzt wird. Dadurch wird gleichzeitig Rechtssicherheit geschaffen, auf welche Fälle das Abkommen Anwendung findet. Durch die Gewährung von Zustellungs- und Beitreibungshilfe wurde eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden vereinbart. Zudem enthält das Abkommen eine umfassende verbindliche Schiedsklausel. Diese Klausel gewährleistet, dass in Fällen einer doppelten Besteuerung spätestens mittels eines Schiedsverfahrens Abhilfe geschaffen wird. Bereits im September 2009 hatten Liechtenstein und Deutschland ein Abkommen nach OECD-Standard über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuerfragen abgeschlossen. Dieses Abkommen ist im Oktober 2010 in Kraft getreten.

Das am 17.11.2011 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Liechtenstein enthält keine Vorschriften über Verfahren für eine abgeltende Besteuerung von Kapitaleinkünften oder über eine Nachbesteuerung von bisher un versteuerten Kapitalanlagen deutscher Anleger in Liechtenstein. Diese Fragen werden Gegenstand eigenständiger Gespräche und Verhandlungen zwischen Deutschland und Liechtenstein sein.

Teilwertabschreibung bzgl. Finanzanlagen

Nach den Grundsätzen des BFH-Urteils v. 26.09.2007 - I R 58/06 - (BStBl. II 2009 S. 294) ist bei börsennotierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die als Finanzanlage gehalten werden, von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen.

Die Grundsätze dieses Urteils sind lt. Finanzverwaltung prinzipiell über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (vgl. BMF v. 26.03.2009, BStBl. I 2009, 514).

Die vom BFH in dem Urteil offengelassene Frage der Behandlung von Wertveränderungen innerhalb einer gewissen „Bandbreite“ ist durch eine zeitliche und rechnerische Komponente auszufüllen. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist demnach nur dann auszugehen, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 v.H. unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 v.H. unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handels- bzw. Steuerbilanz sind zu berücksichtigen.

Von einer voraussichtlich andauernden Wertminderung ist nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln schon dann auszugehen, wenn der Kurs zum Bilanzstichtag um mehr als 20 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist (vgl. Urteil v. 24.08.2011, 13 K 1567/07; Rev. BFH: I R 61/11). Wer bei geringen Abschlägen eine Gewinnminderung erreichen möchte, muss dies geltend machen und bei Ablehnung durch das Finanzamt Einspruch einlegen. Da dem BFH mehrere Revisionen zu diesem Thema vorliegen, kann der eigene Fall zunächst ruhen.

Hinweis: Bei der GmbH als Kapitalgesellschaft sind Aktiengewinne steuerfrei, so dass die Teilwertabschreibung keinen Einfluss auf das steuerliche Einkommen hat. Da sie ein Wahlrecht hat, sollte die GmbH bei Aktien(-fonds) auf die Teilwertabschreibung verzichten. Das erspart bei einer späteren Zuschreibung bei steigenden Kursen oder beim Verkauf die pauschale 5%ige Hinzurechnung.

Hinweis: Selbständige müssen beachten, dass sich Aktienverluste durch das sog. Teileinkünfteverfahren steuerlich nur zu 60 % gewinnmindernd auswirken, da auf der anderen Seite realisierte Gewinne mit 40 % steuerfrei bleiben. Halten Selbständige Anleihen im Betriebsvermögen, gelingt die Teilwertabschreibung in der Regel nicht. Denn hier erfolgt - im Gegensatz zu den Aktien - bei Fälligkeit die Einlösung zum Nennwert und je näher der Fälligkeitstermin rückt, umso mehr notieren Anleihen gegen 100 %, also auf dem Niveau des Nominalwerts. Zwischenzeitliche Verluste, etwa aufgrund von ungünstiger Zinsentwicklung, sind daher steuerlich irrelevant, sofern die Anleihe dann nicht verkauft wird.

Grundlegende Änderung der Nachweispflichten bei innerschaftlichen Lieferungen

Mit Wirkung zum 01.01.2012 werden die Nachweispflichten für innerschaftliche Lieferungen grundlegend geändert. Künftig soll der Belegnachweis ausschließlich durch eine Abnehmerbestätigung geführt werden. Die Prozesse der Belegführung bei innerschaftlichen Lieferungen sind in den Unternehmen entsprechend anzupassen.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a UStG sind innerschaftliche Warenlieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Unternehmer, die diese Steuerbefreiung für sich in Anspruch nehmen wollen, müssen die Voraussetzungen des § 6a UStG nachweisen. Dies hat gem. §§ 17a, 17c UStDV durch sog. Buch- und Belegnachweise zu erfolgen.

Die Rechtsprechung hat die oft schwerwiegenden Probleme, die sich bei der Nachweisführung in der Praxis häufig ergeben haben, mehrfach aufgegriffen. Der Bundesfinanzhof (BFH) sowie der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben in den letzten Jahren in zahlreichen Urteilen die bestehenden Nachweispflichten als nicht mit dem materiellen Recht, insbesondere mit den europarechtlichen Vorgaben, vereinbar erklärt und die Nachweise ausdrücklich nicht als materiell-rechtliche Voraussetzungen der Steuerbefreiung angesehen.

Von der Bundesregierung wurde nunmehr eine grundlegende Änderung der §§ 17a, 17c UStDV beschlossen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant ein erläuterndes Schreiben. Bereits im Vorwege hat das BMF mit Schreiben vom 09.12.2011 eine Übergangsregelung eingeführt, nach der es nicht beanstandet wird, wenn für innerschaftliche Lieferungen, die bis zum 31.03.2012 ausgeführt werden, die bisher geltenden Regelungen zu den Buch- und Belegnachweisen angewandt werden.

Für Beförderungs- und Versandungsfälle sollen zukünftig identische Belegnachweise gelten, unabhängig davon, wie die Ware transportiert wird. Dieser Belegnachweis soll

lediglich aus zwei Dokumenten bestehen: dem Doppel der Rechnung und einer sog. Gelangensbestätigung, d.h. einer Bestätigung des Abnehmers, dass der gelieferte Gegenstand in den Bestimmungsmittgliedstaat gelangt ist.

Die Gelangensbestätigung wird damit zum zentralen Belegnachweis.

In Fällen der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer (oder der Versendung durch den Abnehmer) muss die Bestätigung folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände der Lieferung
- Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers

In Abholfällen (Beförderung durch den Abnehmer) muss die Bestätigung ebenfalls den vorstehenden Inhalt haben, wobei der Ort und Tag *des Endes der Beförderung des Gegenstandes* im übrigen Gemeinschaftsgebiet (statt Ort und Tag des Erhalts des Gegenstandes) anzugeben ist.

Das BMF wird ein entsprechendes, mehrsprachig gestaltetes Muster bereitstellen. In Versandungsfällen soll es ausreichen, wenn sich die Gelangensbestätigung bei dem mit der Beförderung beauftragten selbstständigen Dritten - also dem Transportunternehmer - befindet und auf Verlangen der Behörde innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt werden kann. In diesem Fall muss der Unternehmer eine schriftliche Versicherung des mit der Beförderung beauftragten selbstständigen Dritten besitzen, dass dieser über eine Gelangensbestätigung verfügt. Auch hierfür soll vom BMF ein Muster zur Verfügung gestellt werden.

Konsequenzen für die Praxis

Die Gelangensbestätigung wird durch den Wortlaut des § 17a UStDV zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für eine Steuerbefreiung und zum einzig zulässigen Beleg-

nachweis. In Abholfällen muss die Gelangensbestätigung eine Angabe über Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet enthalten, somit kann die Gelangensbestätigung erst dann ausgestellt werden, wenn der Gegenstand im übrigen Gemeinschaftsgebiet angekommen ist. Der Lieferant kann zwangsläufig im Zeitpunkt der Lieferung noch nicht wissen, ob und wann er in der Lage sein wird, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen.

In der Praxis werden sich zukünftig weiterhin insbesondere auch die sog. Abholfälle als problematisch erweisen. In Fällen der Beförderung des Liefergegenstands durch ein beauftragtes Unternehmen (z.B. Spedition) sollten Unternehmer sich die Gelangensbestätigungen aushändigen lassen und diese selbst aufbewahren. Von der vorgesehenen Alternative, diese vom beauftragten Spediteur aufbewahren zu lassen, sollte nach Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, da das Risiko des Nachweises beim Unternehmer selbst liegt.

Offen sind außerdem Fragen der Legitimation durch Vollmacht in Bezug auf die auf der Gelangensbestätigung geforderte Unterschrift des Abnehmers.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in unserem Haus gern zur Verfügung.

Petra Owen, Steuerberaterin

HANSA PARTNER

Rommel & Meyer KG

Steuerberatungsgesellschaft

Holger Schween (Steuerberater) · **Holger Balhorn** (Steuerberater) · **Fred Gütersloh** (Steuerberater) · **Joachim Pietsch** (Steuerberater) · **Dr. Holger Stein** (Steuerberater)
Volker Behr (Steuerberater) · **Stephan Bruns** (Steuerberater) · **Thilo Barthel** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) · **Thorsten Müller** (LL. M. Taxation, Rechtsanwalt)
Gerrit Prella (Steuerberater)

Sitz der Gesellschaft: Hamburg (AG Hamburg HRA 86823)

Dieser INFO-BRIEF wird von HANSA PARTNER für Mandanten und Geschäftspartner herausgegeben. Die hierin enthaltenen Informationen dienen der allgemeinen Information, insbesondere über neue Entwicklungen. Sie können nicht im konkreten Fall Rat in Steuer- und Rechtsfragen darstellen. Bei weitergehendem Bedarf an Erläuterungen oder Beratung zu einem hier dargestellten Thema wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner in unserem Hause.